



**Entwurf vom 16. Mai 2024**

Kantonsstrassen Gemeinde Baar (Zwischenabschnitte)

KS J, Schochenmühlestrasse: Abschnitt Stadtgrenze Zug bis Schochenmühle

KS K, Blickensdorferstrasse: Abschnitt Blickensdorf bis Gulmmatt

KS S, Allenwindenstrasse: Abschnitt Moosrank bis Allenwinden (Dorfeingang)

KS S, Allenwindenstrasse: Abschnitt Schmittli bis Allenwinden (Dorfeingang)

Sanierung und Erleichterung im Sinne der Lärmschutzverordnung

**Die Baudirektion,**

gestützt auf Art. 13, 14 und 15 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

**verfügt:**

1. Es werden keine Lärmschutzmassnahmen realisiert.
2. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
  - Gemeinde Baar (einwohnergemeinde@baar.ch)
  - Baudirektion (info.bds@zg.ch)
  - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
  - Tiefbauamt (VOST, KETR)

Baudirektion

**Entwurf vom 16. Mai 2024**

Florian Weber  
Regierungsrat

## A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Baar
Anlage:	Kantonsstrassen J, K und S
Kantonsstrassenabschnitte:	KS J: Stadtgrenze Zug bis Schochenmühle KS K: Blickensdorf bis Gulmmatt KS S: Moosrank bis Allenwinden (Dorfeingang) KS S: Schmittli bis Allenwinden (Dorfeingang)
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

## B. Vorgeschichte

1. Die Lärmschutzverordnung verpflichtet die Eigentümer von lärmigen Anlagen bei übermässiger Lärmbelastung zur Lärmsanierung (LSV Art. 13). Für die Lärmsanierung der Zuger Kantonsstrassen ist die Baudirektion zuständig. Im Rahmen von baulichen Sanierungen hat das kantonale Tiefbauamt in den vergangenen Jahren die Lärmsanierung auf verschiedenen Strassenabschnitten in der Gemeinde Baar bearbeitet. Die aktuelle Übersicht zeigt, dass in der Gemeinde Baar vier Zwischenabschnitte bestehen, auf denen die Lärmsanierung noch ausstehend ist.

2. Die Lärmsanierung dieser vier Zwischenabschnitte soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 16. Mai 2024 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften im Einflussbereich der vier Zwischenabschnitte, bei denen die jeweilige Kantonsstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.

3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion das Lärmsanierungsprojekt zusammen mit dem Entwurf der Sanierungs- und Erleichterungsverfügung vom 23. Mai 2024 während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen **keine / xxx Einsprachen ein. Über diese Einsprachen wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung entschieden.**

## C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1). Bei bestehenden Gebäuden, in denen die Alarmwerte nicht eingehalten werden können, müssen Schallschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 15 LSV).

2. Die Verkehrsbelastung in der Gemeinde Baar hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Auch in Zukunft ist aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Mobilitätszunahme eine

weitere Steigerung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt.

3. Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde mit dem Modell sonROAD18 berechnet. Dieses Modell gilt gemäss Mitteilung des BAFU seit dem 1. Juli 2023 als Standard. Zusätzlich wurde die Berechnung mittels Kontrollmessungen überprüft. Die durchgeführte Lärmermittlung entspricht den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (Art. 38 Abs. 1).

4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Der massgebende Immissionsgrenzwert ist bereits im Ausgangszustand bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten. Daher werden Lärmschutzmassnahmen als unverhältnismässig beurteilt und nicht weiterverfolgt.

5. Im Ausgangszustand sind die Immissionsgrenzwerte bei allen Liegenschaften im Einflussbereich der vier Zwischenabschnitte eingehalten. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.

6. Die Alarmwerte sind bei allen bestehenden Gebäuden im Einflussbereich der vier Zwischenabschnitte unterschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.